

GRAPHISCHE PRESSE

Nr. 15. 39. Jg.

9. April 1926

ORGAN DES VERBANDES DER LITHOGRAPHEN, STEINDRUCKER UND VERWANDTE BERUFE.

Abonnement. Die *Graphische Presse* erscheint wöchentlich Freitags. Abonnementspreis mit *Graph. Technik* 0,50 Mk. monatlich exkl. Zustellung. Zu bezieh. durch alle Buchhandlungen u. Postanstalten. (Post-Zeitungs-Katalog Nr. 3573). Für die Länder des Weltpostvereins 1,— Mk.

Redaktion:

Hans Ronnger, Berlin N 24, Elsterstraße 86-88 III. Redaktions-schluss: Montag, Telefon Amt Norden 4268.
Verlag: Johannes Haß, Berlin N 24. — Druck und Expedition: Conrad Müller, Scheuditz-Leipzig, Augustastraße 8-9.

Insertion.

Für die viergespaltene Nonparillezeile oder deren Raum 0,50 Mk., bei Wiederholung Rabatt. Für Verbandsmitglieder sowie Verbandsanzeigen 0,30 Mk. pro Zeile. Beilagen nach Übereinkunft. — *Zuschriften an die Expedition erbeten.*

Postverlagsort Scheuditz.

Rüstet zur Maifeier!

Immer noch leiden die Völker Europas unter den Folgen des Weltkrieges. Was jedoch ernster ist: Immer noch gibt es Regierungen, die aus Nationalismus entweder den Frieden durch Unterdrückung der Minderheiten im eigenen Lande gefährden oder die im Werden begriffene internationale Völkergemeinschaft aus nationalem Egoismus oder nationalem Eigendünkel in Gefahr bringen.

Diese Auswüchse, die unausgesetzt den Weltfrieden, den wirtschaftlichen Wiederaufbau, die ökonomische Sicherheit der Arbeiter und die Entwicklung der Arbeiterbewegung bedrohen, muß die Arbeiterschaft mit der ganzen Kraft ihres Willens bekämpfen.

Mit jedem Tag wird es deutlicher, daß die kapitalistische Wirtschaft unfähig ist, die Produktion im Interesse der Gesamtheit zu organisieren. Sie kann sich nur noch aufrecht erhalten durch hohe Einfuhrzölle und Absperrung oder — dank der Willfährigkeit der kapitalistischen Regierungen — durch Subventionen aus Staatsmitteln.

Jeder Tag bringt neue Meldungen über Reibungen zwischen den Nationen innerhalb eines Staates oder über Gegensätze zwischen den Regierungen.

An jedem Tag zeigt es sich aufs neue, daß nur eine geeinte, kräftige Arbeiterbewegung dem Zusammenbruch Einhalt gebieten und der zusammensinkenden Welt Rettung bringen kann.

Darum müssen die Arbeitermassen eindringlicher als je an diesem 1. Mai ihre Macht und ihren Willen bezeugen!

Darum muß die gesamte Arbeiterklasse, das ganze Heer der organisierten Arbeiter und Arbeiterinnen am 1. Mai demonstrieren für den Achtstundentag, für das Mitbestimmungsrecht in der Industrie, für einen dauernden Weltfrieden!

Soll die Reaktion verdrängt und die Bereitung neuer Grundlagen für den Aufbau einer besseren Welt möglich werden, so muß jeder gerüstet, jeder zum Angriff bereit sein! Angesichts der Ereignisse und Veränderungen der letzten Jahre muß sich die Arbeiterklasse mehr als je ihrer historischen Mission der Befreiung der Arbeiterklasse vom kapitalistischen Joch bewußt sein. Auf zum 1. Maitag! Auf zur Demonstration in allen Städten und Ländern!

Möge dieser 1. Mai ein mächtiges Zeugnis sein für den entschlossenen Willen der Arbeiterklasse aller Länder, die Knechtschaft abzuwerfen, die Reaktion zu stürzen, das kapitalistische Joch zu brechen.

Es lebe die organisierte Arbeiterklasse der Welt!

Internationaler Gewerkschaftsbund.

Aufforderung zum Lohnabbau.

Nicht von der Aufforderung der Unternehmer zum Lohnabbau soll hier die Rede sein. Bei ihnen handelt es sich, selbst wenn sie ihr Verlangen mit volkswirtschaftlichen Argumenten zu stützen trachten, vor allem um die Steigerung der Gewinne und was die Durchführung anbelangt, um eine Machtfrage. Es gibt aber auch ernst zu nehmende Wirtschaftspolitiker, welche der Notwendigkeit eines Lohnabbaus für die gegenwärtige Periode der deutschen Wirtschaft das Wort reden und Argumente hierfür bei der Hand haben. So finden wir z. B. in der Zeitschrift „Magazin der Wirtschaft“, die sonst für die sozialen Forderungen der Arbeiterschaft einzutreten pflegt, diese Argumente so ziemlich vollständig beisammen. Mit diesen wollen wir uns hier auseinandersetzen.

Die Argumente, mit welchen man die Notwendigkeit des Lohnabbaus oder zumindest keine Steigerung des Lohnes zu vertreten pflegt, können wir in drei Gruppen einteilen.

In die erste Gruppe gehört die Drohung, daß bei einem hohen Lohnniveau statt menschlicher Arbeitskraft Maschinen in den Betrieb eingestellt werden. „Nur erhebliche Lohnsenkung“, heißt es im „Magazin der Wirtschaft“, „also relative Verbilligung der Arbeitskraft im Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Maschinen, kann den Unternehmer bewegen, einen großen Teil seiner Geldmittel zur Beschäftigung von Arbeitern zu verwenden, also mit gegebenem Gesamtkapital eine größere Anzahl menschlicher Arbeitskräfte in Bewegung zu setzen. Umgekehrt wird er bei starker Lohnerhöhung die Einführung arbeitsparender Maschinen billiger finden und auf diesem Wege zahlreiche menschliche Arbeitskräfte durch Maschinenarbeit ersetzen. In der gegenwärtigen Situation, in der die Kapitalbildung immer noch wesentlich kleiner ist als vor dem Kriege, ist also die Aussicht für die Arbeitslosen, in absehbarer Zeit ohne allgemeine Senkung des Lohnniveaus wieder Beschäftigung zu finden, sehr gering.“

Von dieser Beweisführung ist vor allem richtig, daß gegenwärtig arbeitsparende Maschinen, welche Arbeitskräfte überflüssig machen, in der Tat in vielen Industrieländern und in wachsendem Umfang eingeführt werden. Ja, es liegt in diesem Punkt ein sehr wichtiges und ernst zu nehmendes Problem der wirtschaftlichen Entwicklung vor. Dieser Vorgang hängt unseres Er-

achtens nicht immer unmittelbar mit Lohnfragen zusammen. So wenn die Einführung arbeitsparender Maschinen dank des technischen Fortschrittes so vorteilhaft ist, daß selbst, wenn die Arbeiter sich eine außerordentliche Senkung des Lohnniveaus, sogar unter das Existenzminimum, gefallen lassen würden, die Unternehmer auch dann nicht auf die Maschinen verzichten wollten. In anderen Fällen ist zwar ein Zusammenhang zwischen arbeitsparenden Maschinen und Arbeitskraft vorhanden, wo jedoch die Maschinen nicht wegen der hohen Löhne, sondern in erster Linie infolge Arbeitermangels eingestellt werden, wie in den Vereinigten Staaten, wo die Einschränkung der Einwanderung und die große Konjunktur einen beträchtlichen Arbeitermangel und damit die Notwendigkeit der Einstellung arbeitsparender Maschinen hervorrief. Es soll freilich nicht bestritten werden, daß oft auch deshalb arbeitsparende Maschinen eingestellt werden, weil diese billiger als die menschliche Arbeitskraft sind und daß größere Lohnsteigerungen vielfach den Anlaß hierzu gegeben haben. So wird z. B. über Schweden berichtet, daß dort das hohe Lohnniveau, — die schwedischen Löhne sind ungleich höher als z. B. die deutschen — die Unternehmer in der Schwerindustrie zur Einführung neuer arbeitsparender Maschinen veranlaßte. Auch im Falle Schwedens glauben wir jedoch, daß die Lohnsteigerung nur den Anlaß zur Beschaffung dieser Maschinen geboten hat, die Ersparnisse aber, die durch die neuen Maschinen erzielt werden (bei dem in Schweden üblichen Kapitalzins, worauf wir noch zurückkommen) selbst von einem erheblichen Lohnabbau nicht hätten wett gemacht werden können. Der springende Punkt ist aber unseres Erachtens die Frage der Kapitalkraft, und hier glauben wir, daß die Sache gerade umgekehrt liegt, wie im „Magazin der Wirtschaft“ behauptet wird. Weil nämlich in Deutschland die Kapitaldecke dünn ist, und die Kapitalbildung langsam vor sich geht, sollen — es wird behauptet — arbeitsparende Maschinen eingeführt werden. Nun sind aber diese Maschinen bekanntlich außerordentlich teuer. Sie können nur beschafft werden, wenn große Kapitalien zur Verfügung stehen. Dazu kommt noch die Frage des Kapitalzins. Solange dieser in Deutschland so übermäßig hoch ist, solange also das für Anschaffung der neuen Maschinen benötigte Kapital hoch verzinst werden muß, wird man mit der Beschaffung dieser Ma-

schinen zurückhaltend sein. Im Gegenteil: bei rascher Kapitalbildung und bei niedrigem Kapitalzins würden die arbeitsparenden Maschinen viel eher eingeführt werden können. Schon Marx hat auf diese Zusammenhänge hingewiesen: Je mehr das produktive Kapital wächst, sagt Marx, desto mehr dehnt sich die Teilung der Arbeit und die Anwendung der Maschinerie aus, und um ebensoviel dehne sich die Konkurrenz unter den Arbeitern aus, ziehe sich ihr Lohn zusammen. „Wächst das Kapital rasch, so wächst ungleich rascher die Konkurrenz unter den Arbeitern.“ Wie Professor Zwiedineck in seiner jüngst erschienenen Arbeit über die „Lohnpreisbildung“ ausführt, hemmt hoher Kapitalzins die Arbeiterersatzung durch Maschinen und bewirkt auf dem Arbeitsmarkt eine höhere Rentabilitätsgrenze für die Arbeitereinstellung. Um auf das schwedische Beispiel zurückzukommen, so ist in Schweden der Kapitalreichtum ungleich größer, der Kapitalzins ungleich niedriger und das Lohnniveau ungleich höher als in Deutschland: deshalb ist dort der Spielraum für Einführung von arbeitsparenden Maschinen auch größer.

In die zweite Gruppe gehört der Hinweis auf das sehr vermehrte Angebot der Arbeitnehmer auf dem deutschen Arbeitsmarkt. Es werden uns lehrreiche Ziffern mitgeteilt; nach den Angaben des Reichsfinanzministeriums muß mit 22 1/2—23 Millionen Arbeitern und Angestellten gegen zirka 21 Millionen im Jahr der letzten Berufszählung 1907 gerechnet werden, einem Jahr, in dem die Bevölkerung Deutschlands auf dem damaligen Reichsgebiet etwa ebenso groß war, wie heute auf dem jetzigen Reichsgebiet. Nach den ziemlich zuverlässigen Schätzungen eines bekannten Statistikers darf man annehmen, daß heute die Zahl der Berufstätigen mit rund 30 Millionen um nicht weniger als 3 Millionen, d. h. um ziemlich den vollen Betrag der Arbeitslosen und Kurzarbeiter größer ist als vor dem Kriege. Was soll nun damit bewiesen werden? Daß das Vorhandensein einer industriellen Reservearmee dank der Bevölkerungsvermehrung und anderer Gründe (Frauenarbeit, Eintritt von Rentnern in den Arbeitsmarkt usw.) das Lohnniveau drückt, ist eine bekannte Tatsache, und als solche kann sie nur festgestellt, nicht aber auch gefordert werden. Ebenso ist es eine Tatsache, daß die Gewerkschaften als Organisationen der Arbeitnehmer, insofern sie stark und leistungsfähig sind, diese lohnsenkende Wir-

kung des Überangebots von Arbeitskräften zum Teil wett zu machen vermögen, indem sie durch ihre Macht den Lohnabbau verhindern, und daß auch die (vor allem durch die Gewerkschaften erkämpfte) Arbeitslosenfürsorge ebenfalls diese Wirkung hat. Dank dieser Einrichtungen ist der Arbeitnehmer dem Unternehmer in Zeiten der Krise nicht wehrlos ausgeliefert. Es sind aber nicht diese „außerwirtschaftlichen“ Momente, die den Theoretikern des Lohnabbaus bei Feststellung des Überangebots auf dem Arbeitsmarkt vorschweben, sondern sie möchten die Unvermeidlichkeit des Lohnabbaus mit wirtschaftlichen Gesetzmäßigkeiten begründen. Es wird behauptet, daß, obwohl die Reallöhne der Facharbeiter immer noch hinter dem Lohnniveau der Vorkriegszeit zurückbleiben, „sehr erhebliche Kapitalmengen bezahlt werden müssen, wenn sämtliche jetzt vorhandenen Erwerbstätigen bei den heutigen Löhnen Beschäftigung finden sollen“. Hier handelt es sich also um die Auffrischung der sogenannten Lohnfondstheorie. Dieser liegt die Vorstellung zugrunde, daß in einem gewissen Zeitpunkt ein Kapitalfonds in der Volkswirtschaft für Lohnzahlungen vorhanden ist, aus welchem die Löhne gezahlt werden. Dieser Fonds reicht bei gegebener Lohnhöhe für die Unterhaltung einer Anzahl von Arbeitern aus, mehr Arbeiter können demnach nur bei Lohnabbau eingestellt werden. Es ist hier nicht der Ort, sich mit dieser starren, die sich ständig weitertreibende Natur der kapitalistischen Produktion vernachlässigenden Lohnfondstheorie auseinanderzusetzen. Sie ist für jeden Fall unrichtig. Auch über sie soll hier nur der Ausspruch Zwiédinecks in seiner jüngsten Arbeit angeführt werden: „Über die Lohnfondstheorie, die vom Lohnfonds als einer bestimmten Größe ausgeht, kann in der Tat das Urteil gefällt werden, daß sie von ganz unklaren Vorstellungen über das Wesen des Produktionsprozesses getragen ist.“ Kein Zweifel, daß die Arbeitslöhne in einem kapitalreichen Lande höher sein können, als in einem kapitalarmen (wenn auch durch ausländische Anleihen ein gewisser Ausgleich geschaffen werden kann). Es ist aber abwegig, ein starres Verhältnis zwischen vorhandenem Kapital und Lohnhöhe anzunehmen.

Eng verwandt mit diesen Argumenten ist das dritte, das von der Kapitalbildung überhaupt ausgeht. Für die Fortführung der Produktion ist die Kapitalbildung unerlässlich notwendig. Diese Wahrheit kann von niemandem bestritten werden. Auch steht es fest, daß die Kapitalausstattung der deutschen Wirtschaft infolge der Verwüstungen des Krieges und der Inflationszeit heute wesentlich ungünstiger ist als vor dem Kriege, vor allem was das Betriebskapital anbelangt. Infolge Mangels an Betriebskapital ist eine Stockung des Zirkulationsprozesses eingetreten. Weiterhin wird aber gesagt, daß die erforderliche Kapitalbildung nur aus Gewinnen der Unternehmer, nicht aber aus Ersparnissen der Lohn- und Gehaltsempfänger erreicht werden könne. Während nämlich die Unternehmer nur einen verhältnismäßig geringen Teil ihres Einkommens zu ihrem Verbrauch verwenden, den ändern aber in der Produktion fruchtbar anlegen, pflegen die Lohn- und Gehaltsempfänger, bis sie nicht ihre Bedürfnisse gesättigt haben, ihr Einkommen zu verzehren. In dieser Behauptung liegt eine große Unterschätzung des Verbrauchs und des Luxuskonsums der selbständigen Unternehmer in Industrie, Landwirtschaft und Handel, der in Wirklichkeit eine große Rolle spielt. Die Ersparnisse der Arbeitnehmer betragen im vergangenen Jahr bei niedrigem Lohnniveau und bei lange zurückgestellten Bedürfnissen etwa 1,2 Milliarden Mark, ein nicht zu unterschätzender Betrag für die Kapitalbildung, der die Hoffnung gibt, daß bei höherem Lohnniveau und bei fortschreitender Anschaffung von lebensnotwendigen Gegenständen die Ersparnisse sich wesentlich erhöhen werden. Es soll keineswegs geleugnet werden, daß heute ein erheblicher Teil des Arbeitseinkommens derart verwendet wird, wie es in der heutigen Lage nicht zu verantworten ist, so ein übermäßiger Verbrauch an Tabakwaren, Alkohol, dessen Verbrauch im letzten Jahr erheblich gesteigert wurde usw. Mit wirtschaftspolitischen Maßnahmen könnte man diesen Verbrauch einschränken. Insofern aber vom Arbeitnehmer Einkommen, wovon die hohen Steuern bereits einen großen Teil zum Verbrauch entziehen, lebensnotwendige Bedürfnisse befriedigt werden, wenn nämlich Teile dieses Einkommens für bessere Bekleidung oder für menschenwürdige Bekleidung verwendet werden, so muß eine solche Verwendung der zu raschen, „erzwungenen Akkumulation“ durch Gewinne vorgezogen werden. Bei zu rascher Akkumulation auf Kosten der Arbeitnehmer müßte die Produktion wegen Absatzmangels wieder eingeschränkt werden. Vor allem kann man aber aus sozialen Gründen den Arbeitermassen nicht noch größere Entbehrungen auferlegen als sie schon heute zu erdulden haben. Dies könnte auch mit dem Schlagwort „Kapitalbildung“ nicht entschuldigt werden.

Sie stellen sich

Regierung und Volk, Staat und Arbeiterschaft müssen der Wirtschaft helfen, denn wir sind alle auf Gedeih und Verderb miteinander verbunden. Nur wenn unsere Forderungen erfüllt werden, werden wir in zäher Arbeit auch diese Krise überwinden.
Dr. Schmidt, stellvertretender Präsident der Handelskammer Barmen-Elberfeld.

In der früheren Kanonenstadt Essen a. d. R. tagten vor kurzem die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern des niederrheinisch-westfälischen Industriebezirks in Verbindung mit den südwestfälischen Industrie- und Handelskammern. Da auch die graphischen Betriebe diesen Kammern unterstehen, ist es ein Akt der Vorsicht, wenn wir uns etwas näher damit beschäftigen, denn die dort gemachten Ausführungen und die aufgestellten Forderungen spiegeln den Geist, in welchem Syndici und Direktoren nun die Wirtschaft retten wollen.

„Befreiung von allem Zwang und sparen, sparen, sparen!“ Mit diesem Schlachtruf betrat der erste Redner, stellvertretender Präsident der Handelskammer Barmen-Elberfeld, Dr. Schmidt, die Arena. Und anächtig lauschten die Geistesheroen der Wirtschaft des westlichen Deutschlands. Mit dem Sparsystem könnten auch wir uns befreuen, wenn die Herrschaften einmal untersuchen wollten, ob die Belastung der Industrie durch die vielen Direktoren, Aufsichtsräte der 17 000 Aktiengesellschaften, der 80 000 Gesellschaften mit beschränkter Haftung und der 5000 Bankinstitute sowie der vielen tausende von Syndici, die dauernd die Ministerien belagern, auf die Dauer für die geschwächte Wirtschaft tragbar ist. An der Tatsache, daß allein 256 Aktiengesellschaften ihre Belegschaft bis zum Jahre 1925 um 13 Proz. die leitenden Personen aber um 63 Proz. erhöht haben, mußte man selbstverständlich stillschweigend vorübergehen.

Das einst so beliebte Schlagwort, daß nur die Arbeit uns retten könne, ist verstummt. Na — zum Schluß hätten sie alle an dem Rettungswerk sich beteiligen müssen, daran hatte es eben seinen Haken.

Heute muß der Wirtschaft anders geholfen werden, wie das geschieht, führte Dr. Jucho, seines Zeichens Handelskammerpräsident in Dortmund, wie folgt aus:

Nieder mit allen Hemmungen der Industrie! Wirtschaftsfrieden durch neue Arbeitsgemeinschaften in den Betrieben. Die Aufgaben der Organisationen sollen fest umrissen sein und sich nur auf Gesetzes- und Mantelartfragen beziehen. Alle Fragen des Betriebes, Lohn, Arbeitszeit, Urlaub usw. sollen in den Betriebsgemeinschaften behandelt werden. Nur wenn Werksbesitzer und Werksleiter sich dieser Aufgabe widmen, scheint der Erfolg sicher. Der durch die verkürzte Arbeitszeit hervorgerufene Rückgang in der Warenerzeugung ist eine der Hauptursachen für die geminderte Kaufkraft der großen Massen. Die Zunahme der Erwerbslosigkeit ist eine Quittung auf den Achtstundentag. An Stelle der Sozialpolitik wird Sozialwirtschaft gefordert, die überspannte Sozialpolitik hat tausende von Arbeitern brotlos gemacht. Erwerbslosenfürsorge und Krankenfürsorge dürfen den Anreiz zur Arbeit nicht vermindern. Den Arbeitern muß es gestattet werden, Arbeit auch unter Tarif anzunehmen. Hinsichtlich der Lohnpolitik muß gefordert werden, daß sich die Organisationen auf die Festlegung eines ortsüblichen Tageslohnes beschränken. Der Leistungslohn muß in der Betriebsgemeinschaft festgesetzt werden. Angebot und Nachfrage müssen den Regulator geben. Bei freiem Angebot würden Löhne und Gehälter nachgeben und die Kaufkraft würde mit steigender Produktion besser werden. Die zwei Millionen Arbeiter müßten wieder in den Gang der Produktion eingeschaltet werden, wenn nicht mit, dann eben ohne Tarif. Ein zu weit gehender Abbau bestehender Anlagen als Folgeerscheinung der Lohnzwangswirtschaft wirkt wertvernichtend und muß verhindert werden. Das Kartellgesetz wird, weil überflüssig, abgelehnt.

Wer zweifelt daran, daß solche Worte in der erlauchten Versammlung von — Wirtschaftsführern — nicht lebhaften Beifall gefunden hätten. Der Syndikus, der es gewagt hätte, das geradezu Verbrecherische solcher Ausführungen nachzuweisen, würde ja am gleichen Tage „brotlos“ geworden sein.

Arbeitsfrieden durch die Betriebsgemeinschaften. Ausschaltung der Gewerkschaften. Preußischer oder bayerisch-bischöflicher Despotismus:

Diene und herrsche!
Werksleiter sollen sich nicht der Aufgabe widmen, die betrieblichen Einrichtungen rentabel zu gestalten, sondern sie sollen für die Betriebsgemeinschaften wirken.

Der Handelskammerpräsident von Dortmund will die Krankenfürsorge abbauen, um den ausgemergelten Kranken zum Lohnrücker zu machen. Frenetischer Beifall soll ihm zu seinen Ausführungen geworden sein. Arbeiter erwache! Sehe, was um dich vorgeht! Einst hat die breite

Masse des deutschen Volkes den Nachweis erbracht, daß man mit Heringen und Marmelade noch nicht verhungert; heute zeigt die deutsche Arbeiterschaft, daß sie mit der staatlichen Erwerbslosenunterstützung noch immer lebensfähig bleibt; drum weg mit diesen Unterstützungen, damit der Industrie geholfen wird. Sie braucht billige Arbeitskräfte um den Konsum zu steigern. Welch ein Widersinn liegt doch in solchen Gedankengängen, aber er zeigt uns den Weg, auf den die deutsche Arbeiterschaft geführt werden soll. Zur gleichen Zeit, als die deutsche Regierung sich offiziell an den Arbeitszeitverhandlungen in London beteiligt, klingen die Fanfarenstöße des Präsidenten einer Handelskammer in die Welt: Weg mit allen Hemmungen, wir brauchen Ausbeutungsobjekte! Und keiner dieser erlauchten Führer, die in Essen versammelt waren, fand den Mut zur Vernunft. Sie stellten sich — — — — —

Der gewerbliche Lehrvertrag und seine rechtlichen Folgen.

Im folgenden sei für die Eltern, deren Söhne zu Ostern aus der Volksschule entlassen wurden und in eine gewerbliche-handwerkliche Lehre einzutreten beabsichtigen, ein Überblick gegeben über die Rechte und Pflichten, die ihnen oder ihren Jungen aus dem Lehrverhältnis erwachsen.

Das Lehrverhältnis wird durch die Bestimmungen der Gewerbeordnung geregelt. So bestimmt die Gewerbeordnung:

Zwischen dem Lehrmeister und dem Lehrling und dessen gesetzlichen Vertreter (Vater) ist ein Lehrvertrag abzuschließen. Dieser Abschluß muß spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehre schriftlich geschehen. Die ersten vier Wochen gelten als Probezeit. Die Probezeit kann jedoch durch Vereinbarung der Parteien auf drei Monate ausgedehnt werden. Eine längere Probezeit ist nicht zulässig. Innerhalb dieser Zeit haben sich die Parteien (Lehrmeister, Lehrling und dessen gesetzlicher Vertreter) zu erklären, ob ein Lehrverhältnis begründet werden soll oder nicht. Der Lehrvertrag erhält rechtsverbindliche Kraft, wenn nach Ablauf des letzten Tages der Probezeit von keiner Seite ein Rücktritt erfolgt. (Auf diese Rechtsverbindlichkeit ist ohne Einfluß, ob der Vertrag schriftlich abgeschlossen ist oder nicht).

Ist kein Lehrvertrag unterzeichnet, so können den Beteiligten verschiedene Nachteile erwachsen. Der Lehrmeister hat z. B. keinen Anspruch auf Entschädigung oder Rückkehr des Lehrlings, falls dieser vertragswidrig und ohne Zustimmung des Lehrmeisters die Lehre verläßt. Auch der Lehrling kann vom Lehrherrn keine Entschädigung verlangen, wenn durch Verschulden des Lehrherrn die vereinbarte Lehrzeit vorzeitig ihr Ende erreicht.

Das Lehrverhältnis ist nicht wie ein Arbeitsverhältnis kündbar, sondern erlischt erst nach Zurücklegung der vereinbarten Lehrzeit.

Der Lehrling erhält die im Lehrvertrag vereinbarte Geldentschädigung für seine Arbeit, die er dem Lehrmeister leistet. Die Höhe der Entschädigung liegt im Ermessen des Lehrherrn. Sehr strittig ist, ob der Lehrmeister, wenn im Tarifvertrag eines Berufes die Regelung der Lehrlingsentschädigungen festgelegt ist, diese Entschädigung an den Lehrling zu entrichten hat. Weigert sich ein Lehrmeister, den Tarifsatz zu zahlen, so tut man am besten, daß Gewerbegericht zur Entscheidung anzurufen, wenn vorher eine entsprechende Aussprache mit der zuständigen Berufsorganisation gepflogen ist.

Dem Lehrherrn und dem Lehrling liegen weitgehende Verpflichtungen ob.

Die Pflichten des Lehrmeisters sind: seinen Lehrling zu einem tüchtigen Berufsgenossen heranzubilden und seine Ausbildung, soweit er sie nicht selber vornehmen kann, zu überwachen. Er hat weiter den Lehrling zum Besuch der Fach- oder Fortbildungsschule, zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhelfen. Ferner hat der Lehrmeister den Lehrling vor Ausschweifungen und Mißhandlungen durch andere Personen (Gesellen) zu schützen. Die Arbeiten, welche der Lehrling zu verrichten hat, müssen dessen körperlichen Kräften angemessen sein. Wenn der Lehrling sich in Kost und Wohnung bei dem Lehrherrn befindet, kann er auch zu häuslichen Arbeiten herangezogen werden. Unter den häuslichen Arbeiten darf natürlich die berufliche Ausbildung nicht leiden.

Die Beschäftigungsdauer (Arbeitszeit) darf bei Lehrlingen unter 14 Jahren nur sechs Stunden betragen. Bei Lehrlingen über 14 Jahren kommt die geltende Arbeitszeitverordnung in Betracht, die Normalarbeitszeit von acht Stunden. Der Lehrling kann jedoch zum Zweck von Auf-räumungs- oder Vorbereitungsarbeiten von seinem Lehrmeister noch länger beschäftigt werden, indessen nicht über die Zeit von 10 Stunden hinaus.

Dem Lehrmeister steht gegenüber dem Lehrling auch ein Züchtigungsrecht zu. Überschreitungen der Züchtigungsgewalt sind strafbar.

Der Lehrling ist dem Lehrmeister oder seinem Stellvertreter (Meister usw.), dem die Ausbildung anvertraut ist, zum Gehorsam, Treue, Fleiß und anständigem Betragen verpflichtet. Er hat die ihm vom Meister übertragenen Arbeiten, soweit sie seinen körperlichen Kräften angemessen sind, auszuführen. Die Geschäftsgeheimnisse des Lehrherrn darf er ohne dessen Genehmigung außerhalb des Betriebes stehende Personen nicht verraten. Das ihm anvertraute Material und Gerät darf er nur zu den ihm aufgegebenen Arbeiten verwenden und hat sorgsam mit ihm umzugehen. Die Fach- oder Fortbildungsschule hat der Lehrling regelmäßig und pünktlich zu besuchen.

Schließlich ist der gesetzliche Stellvertreter (Vater) des Lehrlings verpflichtet, den Lehrling zu allen seinen Pflichten aus dem Lehrvertrag anzuhalten.

Ohne Aufkündigung kann das Lehrverhältnis vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit aufgelöst werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein solcher ist gegeben, wenn der Lehrling sich eines Diebstahls, einer Entwendung, Unterschlagung, eines Betruges oder eines leiderlichen Lebenswandels schuldig macht. Wenn er die Lehre unbefugt verläßt oder den ihm obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich sich weigert, trotz Verwarnung mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht und wenn er sich zu Tätlichkeiten oder groben Beleidigungen gegen den Lehrherrn, seinen Vertreter oder gegen Familienangehörigen des Lehrherrn oder seines Vertreters zu Schulden hat kommen lassen. Weiter, wenn er sich einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachteil des Lehrherrn oder eines Mitarbeiters schuldig gemacht hat, die Familienangehörigen des Lehrherrn usw. zu Handlungen verleitet oder zu verleiten sucht oder mit Familienangehörigen des Lehrherrn usw. Handlungen begeht, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen. Ferner, wenn er zur Fortsetzung der Lehre unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet ist. Auch wenn er gegen den Lehrherrn usw. nicht folgsam, treu, fleißig ist und sich unartig betragt. Vernachlässigter Besuch der Fach- oder Fortbildungsschule ist ebenfalls ein wichtiger Grund zur vorzeitigen Auflösung der Lehre.

Vom Lehrling kann das Lehrverhältnis aufgelöst werden, wenn er zur Fortsetzung der Lehre unfähig wird, der Lehrherr usw. den Lehrling oder dessen Familienangehörige zu Handlungen verleitet oder zu verleiten versucht oder mit dem Lehrling usw. Handlungen begeht, welche wider die guten Sitten oder die Gesetze laufen. Wenn der Lehrherr den schuldigen Lohn (Entschädigung) nicht in der vereinbarten Weise auszahlt oder wenn bei Fortsetzung der Arbeit das Leben oder die Gesundheit des Lehrlings einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Lehrverhältnisses nicht zu erkennen waren. Der Lehrling kann auch das Lehrverhältnis lösen, wenn der Lehrherr seine gesetzlichen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die Ausbildung des Lehrlings gefährdenden Weise vernachlässigt oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht oder zur Erfüllung der ihm vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen unfähig wird.

Wenn der Lehrling zu einem anderen Beruf oder Gewerbe übergehen will, so muß von seinem gesetzlichen Vertreter, dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben werden, daß er zu einem anderen Beruf übergehen will. In diesem Falle gilt das Lehrverhältnis nach Ablauf von vier Wochen als aufgelöst. Der Lehrherr hat den Grund der Auflösung im Arbeitsbuch zu vermerken.

Sind für die Fälle vorzeitiger Auflösung des Lehrverhältnisses die Festsetzung einer Entschädigung im Lehrvertrag nicht aufgenommen worden, so bestimmt das Gesetz, daß der Betrag der Entschädigung auf die Summe festzusetzen ist, welcher für jeden auf den Tag des Vertragsbruches folgenden Tag der Lehrzeit höchstens über für sechs Monate, bis auf die Hälfte des in dem Gewerbe des Lehrherrn den Gesellen gezahlten ortsüblichen Lohn sich belaufen darf. Für die Zahlung der Entschädigung sind als Hauptschuldner mitverantwortlich der Vater des Lehrlings, sofern er die Sorge für die Person des Lehrlings hat.

Auch ist es nicht unwesentlich, daß von den Parteien im Lehrvertrag vereinbart wird, welche Schulden und sozialen Lasten für den Lehrling zu zahlen hat. Wenn schon eine Rückstattspflicht auf Wunsch des Lehrherrn vereinbart werden soll, so erscheint es zweckmäßig hier wenigstens eine Grenze festzusetzen, bis zu welcher der gesetzliche Vertreter des Lehrlings zur Rückstattung der Beträge verpflichtet werden kann.

Der Lehrherr hat den Lehrling sofort, nicht erst nach Ablauf der Probezeit, bei der zuständigen Krankenkasse anzumelden. Im Lehrvertrag kann vereinbart werden, zu welchem Anteil das Krankengeld von dem Lehrherrn oder

dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings getragen werden soll. Die hiernach von dem Lehrling zu zahlenden Beträge (Krankenkasse) darf der Lehrherr vom Kostgeld bzw. von der Entschädigung (Lohn) des Lehrlings abziehen, jedoch auf einmal nicht mehr als für zwei aufeinanderliegenden Zahlungsperioden. Mit dem 16. Lebensjahr ist der Lehrling zur Invalidenversicherung anzumelden.

Damit wären in erschöpfender Weise, nach dem heute geltenden Recht, die Rechte und Pflichten der den Lehrvertrag abschließenden Parteien dargestellt.

Aufruf!

Der Internationale Bund der Lithographen, Steindrucker und verwandten Berufe erläßt folgenden Aufruf, den wir bei gegebener Möglichkeit bitten nachzukommen:

„Das Archiv des Internationalen Sekretariats der Lithographen, Steindrucker und verwandten Berufe ist noch lange nicht vollständig, vor allem in bezug auf die gesammelten Jahrgänge unseres „Bulletin“ sowie die Berichte und Protokolle unserer internationalen Kongresse.

Wir möchten deshalb alle Kollegen, die im Besitze vorrätiger Exemplare oder von unvollständigen Sammlungen sind, die sie nicht mehr zu behalten wünschen, dringend ersuchen, uns die folgenden Nummern des „Bulletin“, die sie entbehren können, uns zu überlassen: Nr. 1 bis 45, speziell die Nr. 2, 4, 6, 13, 14, 15, 16, 17 und 20, die uns vollständig fehlen.

Wir wären auch froh, Exemplare der Berichte und Protokolle der Kongresse von London 1896, Bern 1898, Paris 1900, Mailand 1902, Berlin 1904, Kopenhagen 1907, Amsterdam 1910 zu erhalten, ganz besonders die von London 1896, Bern 1898, Mailand 1902 und Berlin 1904, von denen wir kein einziges Exemplar in unserem Besitz haben. Es ist gleichgültig, in welcher Sprache die betreffenden Protokolle abgefaßt sind.

Wir zählen auf den guten Willen der Kollegen, daß sie zur Vervollständigung des Archivs und der Sammlungen des Internationalen Sekretariats das ihre beitragen werden. Letzteres erklärt sich hiermit seinerseits bereit, den Kollegen, die darum bitten, diejenigen Dokumente aus Gefälligkeit zu übersenden, soweit solche bei ihm vorrätig sind.

Internationaler Bund der Lithographen, Steindrucker und verwandten Berufe.

I. A.: Fr. Poels

Brüssel (Belgien), Rue du Midi 65.“

„-----“

Der Schriftsatz — *Perlen tariflicher Juristerei im Lithographie- und Steindruckgewerbe* — hat Gegenüberungen ausgelöst, die hinsichtlich der Schnelligkeit, mit der sie erfolgten, einen Rekord darstellen, gemessen an der Zahl der verbrauchten Worte das übliche Maß weit übersteigen und nach dem Versuch des Gegenweises beurteilt, sämtlich als Blindgänger ohne jede Wirkung geblieben sind! Angesichts der Wichtigkeit der in Frage kommenden Sache dazu noch einige Ausführungen:

Der erwähnte Schriftsatz gliederte sich in eine allgemeine Betrachtung und in eine spezielle des Lithographie- und Steindruckgewerbes hinsichtlich der Rechtsprechung tariflicher Schiedsstellen. In der allgemeinen Betrachtung machte ich unter anderem aufmerksam auf das Aufkommen einer Klassenjustiz bei diesen Schiedsstellen und erwähnte dabei auch die Mitwirkung von Berufsjuristen als sogenannte „Unparteiische“. Die Kennzeichnung durch Anführungsstriche sollte andeuten, daß die Unparteilichkeit dieser Juristen nur ganz bedingt vorhanden ist und daß wir deswegen auch bei den Berufsgerichten immer mehr mit Rechtsirrtümern und subjektiven Rechtsverletzungen zu tun haben, die sich zum beachtlichen Teil aus der Weltanschauung der Juristen ableiten, die, nach den wirtschaftlichen Verhältnissen beurteilt, fast immer eine andere als die des im Produktionsprozeß stehenden Arbeiters ist. Die gesellschaftlichen Verhältnisse, von denen diese Richter zumest als Mensch unbenutzt werden, sind ebenfalls ganz andere und die Tendenz der Urteile ist vielfach der Ausdruck von Klassensolidarität, den sich diese Richter unbewußt nicht entziehen können. Am Schluß dieser allgemeinen Betrachtung schrieb ich über Überleitung ins Spezielle:

„Wie weit diese Dinge nun im Lithographie- und Steindruckgewerbe gedeihen sind, soll nach diesen allgemeinen Betrachtungen an zwei charakteristischen Urteilen gezeigt werden.“

Im zweiten Teil des Schriftsatzes bin ich dann auf diese Urteile eingegangen und habe dann mit ganz bestimmter, von jedem leicht erkennbarer Absicht, bei der Erwähnung des Unparteiischen dieser Schiedsstelle die Anführungsstriche weggelassen, weil es im speziellen Falle nicht nur zur allgemeinen Kennzeichnung einer Rechtsauffassung, sondern auch zur Kennzeichnung einer bestimmten Person geführt hätte. Darauf konnte ich in einer streng sachlichen Kritik verzichten, weil ja im übrigen die von mir angegriffenen Urteile eine viel deutlichere Kennzeichnung ermöglichen, als ein ganzes Heer dieser Interpunktionen.

Dem *Tarifamt der Chemigraphen*, das mit dem erwähnten Schriftsatz überhaupt nichts zu tun hatte, sind diese Unterscheidungen nicht bemerkbar geworden. — Vom blinden Eifer getrieben, der nach einem alten Wort immer schädlich sein soll, hat diese Instanz, gleich nach dem Erscheinen der allgemeinen Betrachtungen und ohne abzuwarten, was ich an den Urteilen zu kritisieren habe, eine — Erklärung — gezeugt. Mit dieser Erklärung, die auf eine damals noch nicht erschienene spezielle Kritik von Urteilen einer anderen tariflichen Instanz Bezug nimmt, sollte entweder ein Schnelllebensrekord aufgestellt werden oder das Tarifamt der Chemigraphen hat sich gesagt: wenn irgendwo in einer allgemeinen Abhandlung ein Unparteiischer mit Anführungsstrichen versehen wird, dann kann es doch bloß der unsrige sein, aber zum Nutzen und Frommen der Tarifobrigkeit muß trotzdem dagegen heftiger Protest erhoben werden. — Andere Lesarten sind nicht gut möglich. Für welche von beiden die genannte Instanz verantwortlich zeichnet, ist mir unbekannt.

Das *Tarifamt der Lithographen und Steindrucker* hat wenigstens gewartet, bis der Schriftsatz abgeschlossen vorlag. Ein Gegenbeweis wird ebenfalls nicht beliebt, dafür aber der Vorwurf persönlicher Kampfweise erhoben, ohne jedoch zu verraten, worin diese erblickt wird. Es ist fast immer so, daß, wenn zur Sache nichts gesagt werden kann, Ablenkungen versucht werden. Als ganz probates Mittel hat sich da in Versammlungen und bei allen anderen Angelegenheiten der Vorwurf der persönlichen Kampfweise erwiesen, der schon aus mancher Verlegenheit geholfen hat. Warum also nicht! Dieses Verfahren ist zwar billig, durchsichtig und geistlos zugleich, aber der Zweck heiligt doch die Mittel. Deswegen dürfte auch die Erklärung dieser Instanz an sachlicher Bedeutungslosigkeit nicht so leicht zu überbieten sein, was mich auch der Verpflichtung enthebt, näher darauf einzugehen.

Als Nummer 3 erscheint der *Tarifamtssekretär, Kollege Czech* auf den Plan. Die wortreiche Einleitung seines Schriftsatzes erhielt wenigstens den Wunsch noch am Leben, daß am Ende doch noch ein Gegenbeweis versucht wird. Jetzt, nach erfolgtem Abschluß seiner Arbeit, muß auch diese Hoffnung zu Grabe getragen werden. Auch mein weiteres Warten auf Erscheinen einer Äußerung positiver Natur, hat nichts gebracht. Kollege Czech bekennt sich gleich am Anfang seiner Artikel zu der vernünftlichen Ansicht des Tarifamtes der Chemigraphen, daß ein irgendwo gestrichelter Unparteiischer nur der sein kann, den diese Instanz im Auge hat. Er zieht dann den abgedroschenen Gaul der persönlichen Kampfweise aus den Stall, läßt ihn in jeder Belichtung sehen, um nochmals die Augen des verehrten Publikums auf diesen Ablenkungsgegenstand zu konzentrieren. Bei dieser Übung spielt auch die „Parteilichkeit des Gewerkschaftsfunktionärs“ eine Rolle, die dem Sprachschatz geschworener Arbeiterfeinde entlehnt ist und dessen Anwendung sich selbst richtet. Es folgen dann Redewendungen von meiner „beliebten“ Kampfweise und andere schöne Sachen, die den Kollegen Czech ohne weiteres qualifizieren, anderen Vorlesungen über Person und Sache zu halten. — Aber nicht nur beim Kollegen Czech scheinen die Vorstellungen über diese Begriffe reichlich verschommen zu sein. Als persönlicher Kampf wird außerhalb der hier erwähnten Instanzen doch nur angesehen, wenn z. B. von irgend einer bestimmten, namentlich aufgeführten Person behauptet wird, daß sie bewußt unehrenhaft handelt, daß Bestechung möglich ist, daß absolute Unfähigkeit vorliegt oder daß zur Erlangung irgendwelcher Vorteile entsprechende Handlungen begangen werden. Persönlicher Kampf kann es aber auf gar keinen Fall sein, wenn ich, um bei der vorliegenden Sache zu bleiben, eine Tätigkeit als Richter kritisiere, selbst unter Zugrundelegung der Annahme, daß sich der Betreffende einer unbewußten Rechtsbeugung schuldig gemacht hat, aus Ursachen heraus, die ich bei meinen allgemeinen Betrachtungen kurz angedeutet habe. Auch die sachlichste Kritik muß oft bei der persönlichen Einstellung verweilen und kann nicht schulze sagen, wenn es Meyer betrifft. Deswegen aber von persönlicher Kampfweise zu sprechen ist abwegig und zeugt von Geistesarmut. Andere Einstellung haben heißt dann zugeben, daß z. B. alle die scharfen Mei-

nungskämpfe in den Parlamenten nur persönliche Zänkereien sind, der Meinungs austausch in der Presse aller Art nicht minder und darunter fielen dann auch die Artikel des Kollegen Czech gegen mich. —

Damit wäre auch die Gegenüberung des Tarifamtssekretärs eigentlich erledigt und es verlöhnt sich nur auf einige Sachen einzugehen, die hauptsächlich den zweiten Teil seines Aufsatzes betreffen.

Kollege Czech nennt es mit Kanonen nach Spatzen geschossen, weil ich mich gegen die Benutzung von Stechuhr und ähnlichen Kontrollrichtungen wende. Ich soll auf verlorenem Posten stehen, weil die Mehrzahl der Kollegen anders denkt und diese Einrichtungen in der Mehrzahl angeblich benutzt. *Einen Beweis für die ungeheuer gewagte Behauptung kann aber Kollege Czech nicht antreten! Dagegen wird sie ihre Dienste tun, wenn Unternehmer das Ansinnen an unsere Kollegen stellen, solche Einrichtungen zu benutzen und sie dann auf die Äußerung des Tarifamtssekretärs verweisen!* Das wird für unsere Kollegen noch manche unangenehme Situationen geben. Kollege Czech, der doch auch einmal die „Brille des Gewerkschaftsfunktionärs“ trug, muß doch wissen, daß neben den anderen Fragen, die ihren Niederschlag im Tarif gefunden haben, der Kampf gegen derartige Einrichtungen in vortariflicher Zeit immer in den Vordergrund der Dinge gestanden ist und die Anschauung der Gehilfen hat sich um keinen Deut verändert, und daran wird sich auch nichts ändern, trotz Tarif! *Es hat kein Gehilfe die Verpflichtung, vor oder nach der Arbeitszeit für die Benutzung derartiger Einrichtungen auch nur einen Finger zu rühren und dabei muß es bleiben!*

Eine eigenartige Stellung nimmt Kollege Czech mit der Bemerkung ein, daß das Urteil wegen Benutzung einer Stechuhr nicht vom Unparteiischen stamme, sondern schon 1919 beschlossen worden wäre. Diese Bemerkung löst zunächst die Vermutung aus, daß es sich um ein generelles und für alle Kollegen verpflichtendes Urteil handelt. Davon ist natürlich gar keine Rede, und wenn Kollege Czech wegen eines Spezialurteils aus damaliger Zeit der Meinung ist, daß für alle Zeiten der Unparteiischen nur die Tätigkeit eines Papageiens auszuüben habe, wenn schon einmal geurteilt worden ist, dann sieht er die Aufgaben des Unparteiischen unter sehr schieferm Gesichtswinkel. Das hindert aber Kollegen Czech nicht, einige Sätze weiter selbst die Forderung zu erheben, daß nicht nach formalem Recht, sondern nach volkstümlichen Rechtsauffassungen geurteilt werden muß! Das heißt also, daß das Recht mit der Zeit zu gehen hat, weil ja das Volksempfinden auch abhängig ist von der Zeit mit ihren politischen und wirtschaftlichen Auswirkungen. Die Rechtsauffassung soll also nach Czech nicht traditionell sein und doch soll an einem einmal ergangenen Urteil nie mehr gerüttelt werden. Ich finde mich mit diesen Widersprüchen nicht zurecht und es ist nur gut, daß im Staatswesen die Dinge anders liegen, sonst wäre es noch schlechter bestellt um das Los der schaffenden Stände. Im übrigen kann sich Kollege Czech beruhigen. Vor mir liegen Urteile, vom Unparteiischen unterschrieben, die nicht auf die Entscheidung von 1919 zurückgreifen, sondern auf eigenen Rechtsempfindungen fußen, die ich eben für falsch halte. Wenn nun die Mitglieder des Tarifamtes, eben wegen der eigenen Stellungnahme des Unparteiischen, ihm bei gleichen Fällen nicht mehr bemühen, sondern in Erkenntnis seiner nicht zu verändernden Meinung so entscheiden, wie der Unparteiische entscheiden würde, dann regt doch in solchem Tun eine viel ausgesprochenere Einschätzung seiner Tätigkeit, als ich sie durch meine Kritik je vorgenommen habe.

Nun wehrt sich noch Kollege Czech gegen meine Einwendungen bezüglich der Eilfertigkeit der Geschäftsführung des Tarifamtes, wenn es sich darum handelt, einem Urteil Geltung zu verschaffen und sucht an den Mann zu bringen, daß er zu solchem Tun berechtigt sei. Ich bestreite entschieden, daß der Vertrag dem Geschäftsführer des Tarifamtes solche Beteiligungsmöglichkeiten eröffnet. Wenn irgend einem Urteil Widerstand entgegenzusetzen wird, dann hat Mitteilung an die entsprechende Vertragsorganisation zu erfolgen, die weiteres zu veranlassen hat. Es wäre noch schöner, wenn auch noch das Tarifamt in unseren Organisationen herumdisponieren könnte. *Weil wir wissen, daß sich die Gegenseite ein derartiges Tun ganz entschieden verbitet, sind wir geradezu verpflichtet auch an derartige einzustellen.* Briefe, die an Kollegen geschrieben wurden, um sie freiwillig zur Benutzung von Stechuhr zu bestimmen und von denen der Unternehmer durch das Tarifamt Kenntnis erhielt, müssen der Vergangenheit angehören! Wir können nicht dulden, daß durch solches Tun Unternehmer in der Meinung bestärkt werden, daß sie auf die Benutzung von Stechuhr einen Anspruch haben.

Wenn nun Kollege Czech sagt, es gäbe noch andere Sachen, die kritisiert werden können, so

stimme ich aus Überzeugung zu. Was aber der einzelne zu kritisieren für richtig hält, richtet sich nicht nach der Meinung von Czech. — Wenn Kollege Czech Fälle weiß, die meinen Wirkungskreis betreffen, dann ist er zur Mitarbeit eingeladen. Hoffentlich verlassen ihn aber bei der Abstreckung meines Tätigkeitsgebietes seine geographischen Kenntnisse nicht, wie bei den von ihm angeführten Fall.

Überprüfen wir nun sachlich, was hinsichtlich der Gegenüberung zu meiner Kritik gesagt worden ist, dann ist folgendes festzustellen:

Ein Gegenbeweis ist nicht versucht worden um zu beweisen, daß ich mit meiner Kritik unrecht habe, die bewiesen hat, daß das Tarifamt mit dem Unparteiischen als Spitze, aus der Kontrolle der Arbeitsleistungen eine Passagierkontrolle gemacht hat.

Ein Gegenbeweis ist nicht angetreten worden, der versucht hat mich mit meiner Behauptung, daß die Abstreckung von Waschpausen nach § 14 Absatz 1 unter Anlehnung an die entsprechende Rundfrage bezüglich besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen, tarifwidrig und demzufolge ein kaum glaublicher Fehlspruch ist, ins Unrecht zu setzen.

Dieses Unvermögen, einen Gegenbeweis anzutreten, ist die beste Rechtfertigung meiner Kritik. Wegen diesem und ähnlichem wird es auch ein frommer Wunsch bleiben, daß man bei den Tarifarbeiten die Lücken ausfüllen soll, um alle Streitfälle aus dem Arbeitsverhältnis vor die tariflichen Instanzen zu bringen. Zunächst steht fest, daß man das Maß richterlicher Objektivität und das Verstehen gewerblicher Dinge bei den anderen Gerichten zumindest ebenso vorfindet. Ein Beweis, daß wir mit eigener Gerichtsbarkeit besser fahren, ist überzeugend noch nicht erbracht worden! Am wenigsten aber bei der Verteidigung derartiger Urteile durch solche billige Ernterstörung und durch das Wortgepolter der Tarifämter und des Kollegen Czech in der vorliegenden Angelegenheit. *Erklärungen allein tun es nicht! Der Versuch des Gegenbeweises wäre immerhin eine Tat gewesen!* Alle die aber, vor denen schöngeistig geredet wurde über Aufgaben der neuen Zeit, über Wirtschafts- und Betriebsdemokratie und vieles andere mehr und denen es zur Überzeugung geworden ist, daß sich das Wesen einer neuen Zeit auch widerspiegeln muß in unseren korporativen Arbeitsverträgen und in der Rechtsprechung eigener Schiedsinstanzen, alle die müssen sich wenden gegen den Abbau des Tarifgedankens durch solche Urteile und durch die Ansichten ihrer Verteidiger.

M. Hentschel (Leipzig).

Der Tarif für das deutsche Lithographie- und Steindruckgewerbe durch die Unternehmer gekündigt.

Auf Grund des § 20 Absatz 2 des Tarifvertrages für das deutsche Lithographie- und Steindruckgewerbe sowie auf Grund der zwischen den Vertragsparteien getroffenen Vereinbarungen hat der Verband der deutschen Steindruckereibesitzer, Abteilung Schutzverband, den Tarif für das Lithographie- und Steindruckgewerbe am 31. März zum 31. Mai fristgemäß gekündigt. In seinem Schreiben an den Verbandsvorstand teilt der Schutzverband zugleich mit, daß er bereit sei, einen neuen Tarifvertrag abzuschließen, sofern den berechtigten Wünschen seiner Mitglieder Rechnung getragen wird. Nach den Beschlüssen unseres Kölner Verbandstages und auch nach neueren Bekundungen der Kollegenschaft sind auch die Gehilfen bereit, einen neuen Tarifvertrag abzuschließen, sofern ihren berechtigten Wünschen Rechnung getragen wird. Es ist damit das seltene Ereignis zu verzeichnen, daß die Arbeiter und die Unternehmer des Gewerbes in ihren Wünschen übereinstimmen. Ein Meinungsunterschied besteht allerdings darüber, was „berechtigt“ ist.

Dieser Meinungsunterschied darüber, was „berechtigt“ ist, scheint nun freilich sehr groß zu sein. Denn wie die Gehilfen, haben auch die Unternehmer Abänderungsanträge zur Neugestaltung des Tarifbes beim Tarifamt eingereicht. Diese Abänderungsanträge einer Betrachtung zu unterziehen, müssen wir einer gesonderten Abhandlung vorbehalten, denn sonst würden die „berechtigten“ Wünsche der Mitglieder des Schutzverbandes zu kurz kommen. Zu solchem Tun liegt kein Anlaß vor. Wir werden deshalb in der nächsten Nummer der „Graphischen Presse“ mit der Besprechung der Anträge beginnen und ungeschminkt unsere Meinung dazu sagen.

Auch von einem Teile der Gehilfenschaft ist die Anregung gegeben worden, den Tarif zu kündigen. Der Verbandsvorstand wie die zuständige Zentralkommission haben zu dieser Anregung Stellung genommen, sind aber in Würdigung der wirtschaftlichen Entwicklung einmütig zu dem Ergebnis gekommen, eine Kündigung des Tarifes nicht auszusprechen. Auch die mit posi-

tiver Sicherheit erwartete Tarifkündigung durch die Unternehmer — und wie Figura zeigt, ist prompt eingetroffen — was erwartet wurde — konnte an diesem Beschlusse nichts ändern. Und dieser Beschluß ist gut! Das wird sich in nicht all zu langer Zeit erweisen.

Die Unternehmer haben den Tarif gekündigt. Mit diesem Tatbestand hat der Verbandsvorstand, wie schon bemerkt, als selbstverständlichen gerechnet. Was die Unternehmer als berechtigt ansehen, soll den Kollegen nicht vorenthalten werden. Dann folgen die Tarifverhandlungen. „Wir werden sehen, wir werden hören — und dann wird sich zeigen.“

Chemigraphen!

Die Berliner Gruppe der Chemigraphen hat in letzter Zeit wiederholt feststellen müssen, daß auswärtige Kollegen bei Auskunftseinholung, trotz eindeutiger Antwort, die Zureise nach hier unternehmen.

Damit weitere allseitige Schädigungen unterbleiben, bitten wir, daß nach eingeholter Auskunft dieselbe aber auch Beachtung finden muß. In Anbetracht der reichlichen Anzahl von arbeitslosen Berliner Kollegen, sind wir verpflichtet, ohne Nachsicht vorzugehen.

Berliner Chemigraphen-Gruppenleitung.

Rundschau.

50 Jahre Berufsarbeit.

Am 1. April 1926 konnte in aller Frische Koll. Steindruckerei Wilhelm Jörge (Detmold) sein 50 jähriges Berufsjubiläum feiern. An seinem geschmückten Platze hatte ein Doppelquartett Aufstellung genommen um den Jubilar mit einem „Gott grüße dich“ zu empfangen. Im Namen der Firma Gebr. Klingenberg überbrachte der Chef, Herr Hofmann, die besten Glückwünsche. Diesen Glückwünschen schlossen sich die der Kollegen an. Auch wir wünschen dem Jubilar für die kommende Zeit alles Gute.

Heinrich Ambrosius †.

Am letzten Tage des März ist nach kurzem Leiden ein Mann des Gewerbes verstorben, dessen Tod auch von der Gehilfenschaft betrauert wird. Heinrich Ambrosius, zuletzt Direktor der Firma Wiedemann A.-G., Saalfeld, der ein erfahrener Fachmann war, gehörte zu den sehr Wenigen, die versuchten, auch den Wünschen der Arbeiterschaft mit Verständnis zu begegnen. Das mag ihm seine politische Gesinnung erleichtert haben. Er war ein aufrechter Demokrat. Als solcher folgte er auch seinerzeit mit allerdings nur einigen seiner Parteifreunde dem Rufe zum Beitritt zur Schutzorganisation der Republik, dem Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold. So reichte Ambrosius auch der Republik die helfende Hand. Ehre seinem Andenken!

25 Jahre Gewerkschaftsredakteur.

Am 1. April konnte der Redakteur der Lederarbeiter-Zeitung, Genosse Gilek, auf eine 25 jährige Tätigkeit als Redakteur zurückblicken. Durch Urabstimmung unter den Mitgliedern des früheren Handschuhmacher-Verbandes wurde Genosse Gilek an Stelle des abgehenden Redakteurs des „Handschuhmacher“, der seine Stelle selbst kündigte, zum Redakteur und Hauptkassierer im Handschuhmacher-Verbande gewählt. Bei der Verschmelzung des Handschuhmacher-Verbandes mit dem Lederarbeiter-Verband im Jahre 1909 übernahm Genosse Gilek die Redaktion der Lederarbeiter-Zeitung, die er bis heute geführt hat. Alle Freuden und Leiden des Redakteurs hat er in dem Vierteljahrhundert seiner Tätigkeit erlebt und bringen auch wir ihm zu seinem Jubiläumstage die besten Glückwünsche dar, verbunden mit dem Wunsche, daß er seiner erfolgreichen Tätigkeit im Interesse des Lederarbeiter-Verbandes und der gesamten Gewerkschaftsbewegung noch lange erhalten bleiben möge.

Wo befindet sich der modernste und größte graphische Betrieb der Welt?

Natürlich in Amerika oder dann in Europa! wird die Antwort lauten. Stimmt aber leider nicht. Dieser Betrieb befindet sich weder in Europa noch in Amerika, sondern in China! Es ist tatsächlich so. Das Unternehmen, „Die Handelspresse“ in Schanghai darf als der modernste Betrieb der graphischen Künste bezeichnet werden. Das Werk umfaßt 21 einzelne Betriebsgebäude, die zusammen eine Bodenfläche von zirka 50 000 Quadratmeter aufweisen, wovon das Hauptgebäude allein über 3000 Quadratmeter. Die Gesellschaft beschäftigt ein Personal von beinahe 4000 Köpfen. Daß es sich um einen wirklich gewaltigen Betrieb handeln muß, ersieht man daraus, daß in der Steindruckabteilung 49 Maschinen laufen, wovon 26 Rotations- und Offsetmaschinen sowie 23 Schnellpressen. In der Umdruckabteilung sind 36 Hilfsmaschinen montiert. Die Steindruckabteilung nimmt im ganzen eine Bodenfläche von über 15 000 Quadratmeter ein. Der Tagesbedarf an Farben erreicht ein Quantum von zirka 100 Kilo. Es wäre interessant, auch etwas über die Gehilfenschaft, deren Arbeitsbedingungen und Organisation zu erfahren.